

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTTEN

8

8

Stadt Twistringen

Reg. Bez. Hannover Landkreis Diepholz Flur 15

Bebauungsplan

Maßstab 1:1000 GB. Nr. 8149/700

GELTUNGSBEREICH
BEBAUUNGSPLAN
NR. 100/7
„AM HOLZWEG“

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Stadt Twistringen
erteilt durch das Katasteramt Syke am 11.05.1983 Az: AI 1959/83

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.01.1981)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Bornstorf den 11. Mai 1983



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG

Urschrift

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
NR. 26-(100/25) „AM BAHNHOF“

ÜBERSICHTSPLAN M.1: 5 000
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS VOM 12.2.1980
VON KATASTERAMT SYKE AI 285/1980

PLANZEICHNERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- (WA) ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- (MI) MISCHGEBIET
- (K) GEMEINBEDARFSFLÄCHE
- (K) KIRCHE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1 = GESCHOSSZAHL ZAHL OHNE KREIS = HOCHSTGRENZE
- 2 = BAUWEISE o = OFFEN
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HOCHSTGRENZE
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HOCHSTGRENZE

- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

- VERKEHRSFLÄCHEN, ÖFFENTLICH
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- PARKFLÄCHEN, ÖFFENTLICH

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
- FRIEDHOF V = VERKEHRSGRÜN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL

SICHTDREIECK

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESHAUSEGSETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 230), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.2.1982 (NDS. GVBl. S. 53)

HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26(100/34) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

TWISTRINGEN DEN 09.05.83

BÜRGERMEISTER



STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80 ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT

HINWEISE

GEMÄSS § 9(8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 07.03.83 DARLEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS § 6(2) NGO UND § 156 BBAUG VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26(100/25) „GEWEBEGEBIET AM BAHNHOF“ UND DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26-(100/49) „KOLPINGSTR./BERNHARDSTR.“ AUSSER KRAFT.

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.11.82 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26-(100/34) BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG AM 25.11.82 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

TWISTRINGEN DEN 09.05.83

BÜRGERMEISTER



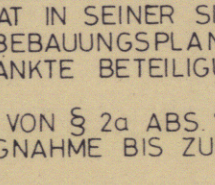
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.11.82 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 25.11.82 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 07.12.82 BIS 07.01.83 GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

TWISTRINGEN DEN 09.05.83

BÜRGERMEISTER

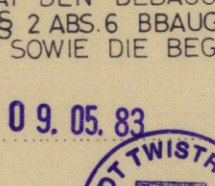


STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 07.03.83 DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 07.03.83 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN DEN 09.05.83

BÜRGERMEISTER

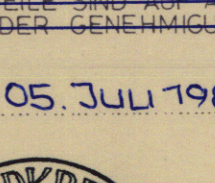


STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKREIS DIEPHOLZ (AZ: 24.1/24.11.83) VOM 05.07.1983 MIT MASSGABEN GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. DIE KENNTEIL GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER STADT TWISTRINGEN GEM. § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

DIEPHOLZ DEN 05. JULI 1983

BÜRGERMEISTER



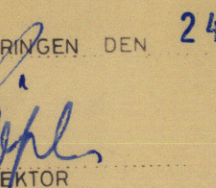
STADTDIREKTOR

LANDKREIS DIEPHOLZ DER OBERKREISDIREKTOR In Vertretung: Schütt (Dr. Schütt)



TWISTRINGEN DEN 24.10.83

BÜRGERMEISTER

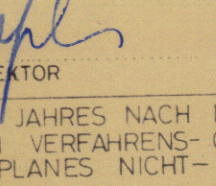


STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 12.10.83 IM AMTL. VERKÜNDIGUNGSBLATT DER BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 12.10.83 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

TWISTRINGEN DEN 24.10.83

BÜRGERMEISTER

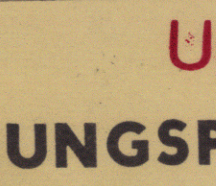


STADTDIREKTOR

INTERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN DEN 24.10.83

BÜRGERMEISTER



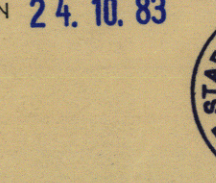
STADTDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 26(100/34) „KAMPSTRASSE / BERNHARDSTRASSE“ DER STADT TWISTRINGEN LANDKREIS DIEPHOLZ

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE ENTSPRECHEND DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES LANDKREISES DIEPHOLZ VOM 05.07.83 (AZ: DH XVIII 6170 24-1 (24 NEU/83)) BERICHTIGT.

TWISTRINGEN DEN 24.10.83

BÜRGERMEISTER



STADTDIREKTOR

PLANUNGSBURO NOLTE / KUTNER OSNABRÜCK HOLZSTRASSE 10 PLANUNGSBURO NOLTE - KUTNER STÄDTBAULICHE PLANUNG OSNABRÜCK, HOLZSTR. 10, TEL. 251 20 U. 2 49 94

BEARBEITET	GEÄNDERT
08.12.1980	••